

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse beschlossen:

Inhalt

§ 1 Einberufung des Rates.....	2
§ 2 Tagesordnung.....	2
§ 3 Vorsitz in der Sitzung.....	3
§ 4 Teilnahme an Sitzungen.....	3
§ 5 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 6 Nichtöffentliche Sitzung.....	3
§ 7 Vorschläge zur Tagesordnung.....	4
§ 8 Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung.....	4
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 10 Persönliche Bemerkungen.....	6
§ 11 Schluss der Beratung.....	6
§ 12 Abstimmung.....	6
§ 13 Anfragen.....	6
§ 14 Auskunft über gespeicherte Daten.....	7
§ 15 Fragestunde für Einwohner:innen.....	8
§ 16 Niederschrift.....	8
§ 17 Ordnung in den Sitzungen.....	9
§ 17a Videoübertragung von Ratssitzungen.....	10
§ 18 Fraktionen.....	11
§ 19 Ausschüsse.....	12
§ 20 Schlussbestimmungen.....	13

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Auf Antrag kann eine schriftliche Einladung erfolgen.

- (2) Der Einladung sollen neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen, Vorschläge, Anträge, Anfragen und Erläuterungen beigelegt werden.
- (3) Vorlagen an den Rat sollen schriftlich erläutert werden und einen Beschlussentwurf enthalten. Sie müssen von der Bürgermeisterin, ihrer allgemeinen Vertretung oder der/dem zuständigen Beigeordneten unterzeichnet sein.

Vorlagen über die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin § 94 Abs. 1 GO NRW werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet

- (4) Die Sitzungen des Rates sollen grundsätzlich um 16 Uhr beginnen und eine maximale Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung soll in nachstehender Folge festgesetzt werden:

- a) Fragestunde für Einwohner:innen nach § 15 der Geschäftsordnung
- b) Anträge nach § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Niederschrift über die letzte Ratssitzung
- e) Ratsvorlagen
- f) Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung
- g) Mitteilungen der Bürgermeisterin

- (2) Sollen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, so sollen sie anschließend an die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung in der in Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 3 Vorsitz in der Sitzung

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ihre Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung nicht oder verspätet erscheinen, an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen oder an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, haben dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes Ratsmitglied einzutragen hat.
- (3) Ratsmitglieder, die gemäß §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO NRW von der Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, haben den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin anzuzeigen. Wenn die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, haben sie den Sitzungssaal für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten zu verlassen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister:in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Beschlussunfähigkeit des Rates festzustellen.

§ 6 Nichtöffentliche Sitzung

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung sind stets zu behandeln:
 - a) Liegenschaftssachen
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 - d) Vergabeangelegenheiten
 - e) Steuer-, Kredit- oder Vermögensangelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gesellschaft
 - f) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW)
- h) Wirtschaftliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe

Im Einzelfall kann der Rat die Angelegenheiten zu a) bis c) in öffentlicher Sitzung behandeln, wenn weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner betroffen sind.

- (2) Betrifft ein Dringlichkeitsantrag (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW) eine Angelegenheit, über die in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist, so entscheidet der Rat über die sofortige Behandlung der Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer:in teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören. Diese Ausschussmitglieder haben ihre Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Bürgermeisterin unter Angabe der Angelegenheit vor Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung anzuzeigen.

§ 7 Vorschläge zur Tagesordnung

Die Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion gemacht werden, setzt die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung, wenn sie ihr spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt worden sind. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Bürgermeisterin hat den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich eine Abschrift des Vorschlages zuzuleiten.

§ 8 Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beginnt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes, dem sich der Vortrag der Berichtstatterin / des Berichtstatters anschließt.
- (2) Wer sich zu einem zur Beratung gestellten Tagesordnungspunkt äußern will, meldet sich zu Wort. Die/Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge, in der die Wortmeldungen eingehen. Bei Beratungsgegenständen, die gemäß § 7 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, ist zunächst der/dem Antragsteller:in die Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Vorschlag zu begründen. Niemand darf mehr als dreimal zum selben Tagesordnungspunkt das Wort erhalten. Der Bürgermeisterin und auf deren Ver-

langen einer/einem Beigeordneten ist das Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners/der Rednerin, zu erteilen.

- (43) Ergreift eine stellvertretende Bürgermeisterin / ein stellvertretender Bürgermeister, die/der die Sitzung leitet, das Wort zur Sache, so soll sie/er den Vorsitz vorübergehend abgeben.
- (5) Die Redner:innen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Ihre Redezeit beträgt längstens 10 Minuten. Diese kann mit Zustimmung des Rates für einzelne Tagesordnungspunkte verlängert werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wünscht ein Ratsmitglied zur Geschäftsordnung zu sprechen, so ist ihm/ihr das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Angelegenheiten beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (3) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann insbesondere folgende Anträge stellen:
 - a) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) Verlängerung der Redezeit
 - g) Beendigung der Aussprache
 - h) Schluss der Redner:innenliste

Wer zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Schluss der Redner:innenliste nicht stellen.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind von dem/der Antragsteller:in zu begründen. Je ein Ratsmitglied kann daraufhin für oder gegen den Antrag sprechen. Anschließend ist der Bürgermeisterin oder einer/einem von ihr Beauftragten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

§ 10 Persönliche Bemerkungen

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Der/Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Er/Sie darf eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Schluss der Beratung

Meldet sich niemand mehr zu Wort oder ist Beendigung der Aussprache beschlossen, so erklärt die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

§ 12 Abstimmung

- (1) Hat sich gegen den Beschlussentwurf kein Widerspruch erhoben, so stellt die/der Vorsitzende die Einstimmigkeit fest, andernfalls wird nach geschlossener Beratung, falls nicht geheim oder namentlich abzustimmen ist, die Abstimmung durch Erheben einer Hand vorgenommen. Das Abstimmungsergebnis ist festzustellen.
- (2) Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates findet.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Im Falle des Widerspruchs gegen die von der/dem Vorsitzenden bestimmte Reihenfolge entscheidet der Rat.
- (4) Jedes Ratsmitglied kann bei offener Abstimmung beantragen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 13 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, in Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde durch Anfragen Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten. Zulässig sind Einzelanfragen aus den Bereichen, für die die Bürgermeisterin verantwortlich ist.

- (2) Anfragen müssen kurz und bestimmt gefasst sein. Sie dürfen nur konkrete Fragen, keine Wertungen oder unsachlichen Feststellungen enthalten und müssen eine kurze Beantwortung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- (3) Anfragen, die den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 nicht entsprechen, weist die Bürgermeisterin zurück.
- (4) Anfragen können schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Bei mündlicher Beantwortung findet eine Aussprache nicht statt. Die Anfrage ist spätestens in der zweiten auf den Tag des Eingangs der Anfrage folgenden Ratssitzung zu beantworten.
- (5) Bei schriftlicher Beantwortung ist die Antwort an das anfragende Ratsmitglied zu richten; den Fraktionsvorsitzenden sind Kopien der Anfrage und Antwort zuzuleiten.

§ 14 Umgang mit vertraulichen Daten

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

- (7) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen

§ 15 Fragestunde für Einwohner:innen

- (1) Fragestunden für Einwohner:innen sind für jede öffentliche Ausschusssitzung folgender Ausschüsse vorzusehen und in die Tagesordnung als erster Punkt aufzunehmen:
- Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
 - Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - Kulturausschuss
 - Sportausschuss
 - Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss
 - Schulausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Die Fragen der Einwohner:innen werden dem nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss zugeordnet. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Die Fragen der Einwohner:innen sind spätestens fünf Kalendertage vor der Ausschusssitzung der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Die Fragestunde soll maximal 30 Minuten dauern.

- (2) Jede:r Einwohner:in kann bis zu zwei Anfragen zu einer Fragestunde stellen; eine mündliche Zusatzfrage je Fragesteller:in wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder ihre Vertretung im Amt beantwortet. Danach ist eine zusätzliche Beantwortung der Fragen durch die Ausschussmitglieder möglich.
- (3) Sollte eine sofortige Beantwortung der Zusatzfrage nicht möglich sein oder die Zeit verstrichen sein, so wird sie schriftlich beantwortet. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einer/einem anderen innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über Ratssitzungen enthält:

- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) Name der jeweiligen Sitzungsleitung
 - c) Namen der Teilnehmenden; erscheint ein Ratsmitglied nach Beginn der Sitzung oder verlässt ein Ratsmitglied vorzeitig die Sitzung, so ist die Uhrzeit aufzunehmen,
 - d) Namen der fehlenden Ratsmitglieder,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) Namen der Teilnehmenden, die wegen des Mitwirkungsverbotes (§§ 31, 43 GO NRW) an der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Punkte nicht teilgenommen haben,
 - g) die gestellten Anträge, bei Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung ist nur die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes aufzunehmen,
 - h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen,
 - i) die Sach- und Ordnungsrufe
 - j) den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen der Bürgermeisterin.
- (2) Die Niederschrift ist jedem Ratsmitglied zu übersenden. Dies soll innerhalb von 2 Wochen nach der Ratssitzung geschehen.
- (3) Die Ratsmitglieder können die Berichtigung der Niederschrift bis zur nächsten Ratssitzung bei der Bürgermeisterin beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung, ob und wie die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Der Verlauf der Ratssitzung wird durch eine Tonaufnahme festgehalten. Die Tonaufnahmen werden ein Jahr aufbewahrt. § 55 Abs. 4 GO NRW gilt für diese Tonaufnahmen entsprechend.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende kann eine:n Redner:in zur Sache rufen, wenn sie/er vom Verhandlungsgegenstand abweicht. Sie/Er kann ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es die Sitzung stört. Wird ein Ratsmitglied zweimal in derselben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen, so kann ihm die/der Vorsitzende zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

- (2) Ist ein Ratsmitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die/der Vorsitzende dem Redner das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. Ein Ratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann von der Sitzung durch Ratsbeschluss ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist die/der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Möglichkeit hin. Darüber hinaus kann der Rat beschließen, dass der Ausschluss bis auf drei weitere Sitzungstage ausgedehnt wird, und anordnen, dass die/der Ausgeschlossene während dieser Zeit den Anspruch auf die den Ratsmitgliedern zustehende Entschädigung ganz oder teilweise verliert.
- (3) Die/Der Betroffene kann gegen den Ausschluss binnen drei Tagen schriftlich bei der Bürgermeisterin Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten öffentlichen Sitzung ohne Aussprache. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn Ruhe und Ordnung bei den Teilnehmenden nicht wiederhergestellt werden können, ist die/der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann Personen aus dem Publikumsraum entfernen lassen, wenn sie Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Ordnung stören. Als Störung der Ordnung gilt auch die Anfertigung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen durch diese Personen. Bei anhaltenden Störungen kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist die Sitzung auch unterbrochen, wenn die/der Vorsitzende den Sitzungsraum verlässt.

§ 17a Videoübertragung von Ratssitzungen

- (1) Der öffentliche Teil der Sitzungen des Rates wird in der Regel per Live-Stream im Internet übertragen und die dabei gefertigte Aufzeichnung für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten über www.gladbeck.de zum Abruf bereitgehalten. Nach Ablauf eines Jahres werden die Aufzeichnungen im Stadtarchiv als zeitgeschichtliches Dokument dauerhaft gesichert.
- (2) Vor der Aufzeichnung eines Redebeitrages ist von der/dem jeweiligen Betroffenen die Einwilligung zur Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung einzuholen. Die Einwilligungserklärung kann nur freiwillig erteilt werden. Die Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages ohne Einwilligung der/des Betroffenen ist nicht zulässig. Die nach dem Datenschutzgesetz erforderliche Einwilligung zur Übertragung, Speicherung und dauerhaften Sicherung der Redebeiträge wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates abgegeben. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Ebenso kann nachträglich die Löschung der

Aufzeichnung eines Redebeitrages verlangt werden. Die Regelung gilt ebenfalls für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Redner:innen, die weder dem Rat noch dem Verwaltungsvorstand angehören, erhalten für den konkreten Anlass die Möglichkeit, der Live-Übertragung mit 12-monatiger Speicherung und anschließender Archivierung zuzustimmen oder diese abzulehnen.

- (3) Die Nutzungsrechte für die Videos obliegen der Stadt Gladbeck. Eine Verwendung durch Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ratsmitglieder dürfen ihre eigenen Redebeiträge in eigenem Ermessen verwenden. Die Nutzung ist der Stadt Gladbeck unter Angabe des Links zu dem entsprechenden Video anzuzeigen. Die Ratsfraktionen dürfen die Redebeiträge ihrer Mitglieder nutzen, sofern die Mitglieder mit der Nutzung einverstanden sind. Dies ist ebenfalls der Stadt Gladbeck unter Angabe des Links zu dem entsprechenden Video anzuzeigen.

§ 18 Fraktionen

- (1) Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant:innen aufnehmen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, ihre Geschäftsstelle, die Namen und Anschriften ihrer/ ihres Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder und Hospitant:innen sind der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen; das Gleiche gilt für jede Änderung dieser mitteilungsbedürftigen Tatsachen.
- (4) Einladungen zu Ratssitzungen sind mit allen zugehörigen Unterlagen und Niederschriften den Fraktionen nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).
- (6) Es ist durch die Fraktionen sicherzustellen, dass nur die Mandatsträger:innen und die Fraktionsmitarbeitenden Zugang zu vertraulichen Sitzungsunterlagen haben. Bei Auflösung der Fraktion sind diese Unterlagen datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung ist mit Ausnahme des § 16 Abs. 4 und des § 17a auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind mit allen zugehörigen Unterlagen den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.
- (3) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Das Gleiche gilt für die Fraktionsvorsitzenden.

Darüber hinaus sind die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind und einen Antrag gestellt haben, zu der Sitzung einzuladen, in der der Antrag auf der Tagesordnung steht.

- (4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer:innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die auch zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören.
- (5) Die nach § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW zu bestimmende Einspruchsfrist beträgt 7 Tage. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist im Einzelfall bis auf einen Tag abkürzen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin einzulegen. Diese hat der/dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich eine Abschrift des Einspruchs zuzuleiten.

§ 20 Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse

- (1) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit der Bürgermeisterin zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen einladen.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden regeln im Vorfeld einvernehmlich, wer den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt.
- (3) Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Ausschüssen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Vorsitzenden und Schriftführungen zu unterzeichnen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
- (2) Die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 19.11.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gladbeck, den

WEIST
Bürgermeisterin